

Leitfaden für den Kinder – und Jugendschutz in der TSG Pfeddersheim von 1886 e.V.

Der Leitfaden für Kinder und Jugendliche regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sportbetrieb der TSG Pfeddersheim von 1886 e.V. als auch bei Veranstaltungen, welche von der TSG Pfeddersheim 1886 e.V. ausgerichtet werden.

1. Erklärung der TSG Pfeddersheim von 1886 e.V. zum Kinder- und Jugendschutz

Die TSG Pfeddersheim übernimmt Verantwortung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein ist sich dabei seiner hohen Verantwortung bewusst, Sorge zu tragen für den Kinder- und Jugendschutz. Bei Gefährdungen des Kindeswohls beteiligen wir uns aktiv am Schutz unserer Kinder und Jugendlichen vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch und ergreifen zudem auch die hierfür erforderlichen präventiven Maßnahmen.

2. Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

2.1. Benennung von vier Kinderschutzbeauftragten als Ansprechpartner

Der Vorstand der TSG Pfeddersheim von 1886 e.V. benennt vier Kinderschutzbeauftragte als Ansprechpartner aller Art sowohl für die Kinder und Jugendlichen, als auch für Trainer*innen und vermittelt auf Wunsch an fachliche Beratungsstellen. Die Beauftragten verfügen über eine entsprechende Qualifikation, erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein (bzw. sorgen für externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung). Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner*innen für alle Vereinsmitglieder (für Kinder, Eltern und Trainer*innen) und sind befugt, im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes nach Rücksprache mit dem Vorstand, Schritte zur Intervention einzuleiten. Die Kinder – und Jugendschutzbeauftragten sind öffentlich bekannt zu geben und berichten an den Vorstand der TSG Pfeddersheim von 1886 e.V.

2.2 Verankerung des Kinder -und Jugendschutzes in der Satzung des Vereines

Der Kinder – und Jugendschutzleitfaden wird anhand folgender Formulierung in der Satzung des Vereines verankert: „Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist.“ Im Übrigen ist in der Satzung aufzunehmen, dass schwerwiegende Verstöße zum sofortigen Ausschluss oder zum Ruhen der Mitgliedschaft führen können und der Entzug der Lizenzen von der verantwortlichen Fachstelle, möglich ist.

2.2.1. Einführung eines Verhaltenskodexes

Alle Personen, welche einen gültigen Übungsleiter-/Übungsleiterhelfervertrag besitzen, sind verpflichtet den Verhaltenskodex zu unterschreiben. Darüber hinaus muss der Verhaltenskodex von allen neuen Übungsleitern/-helfern unterzeichnet werden.

2.2.2. Einführung des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis (erwFZ) stellt ein Instrument der Gefahrenabwehr dar, durch das der Sportverband/-verein mögliche Informationslücken in Bezug auf die persönliche Eignung der in seinem Auftrag Tätigen überprüfen kann. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Täter*innen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im Sportverband oder -verein übernehmen. Vorgelegt werden muss das Original des erwFZ bei einem zur Einsicht berechtigten Mitglied. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erwFZ verpflichteten Vereinsmitarbeiter. Dieses muss von ihm*ihr zu jederzeitigen Vorlage bereitgehalten werden.

Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt werden darf in einer Liste aber die Einschätzung, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine belastenden Informationen vorliegen. Es sollte eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erwFZ, alle drei Jahre, erfolgen.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung des Übungsleiter/-helferverhältnisses zu löschen.

2.3. Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur im Verein

Hiermit verpflichtet sich der Verein TSG Pfeddersheim von 1886 e.V. zur Durchführung von Pflichtinformationsveranstaltungen oder Kurzschulungen aller Übungsleiter*innen durch die Kinder – und Jugendschutzbeauftragten oder einer externen Person.

Darüber hinaus wird ein Kummerkasten eingerichtet, der es ermöglicht auch anonym seine Sorgen und Ängste mitzuteilen. Ziel muss es sein, zu kommunizieren, dass Gewalt in jeglicher Form nicht geduldet wird und eine umgehende Ahndung erfährt.

2.4. Interventionsplan

Der Verein kann einen Interventionsplan für das Vorgehen im Falle eines Verdachtes auf seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt vorweisen. Dieser beschreibt das Vorgehen in einem Verdachtsfall und dient als Leitfaden zur Unterstützung. Im Rahmen des Interventionsplans verpflichtet sich jede*r Übungsleiter*in/helfer*in seine*ihre

Beobachtungen bezüglich seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu dokumentieren.

2.5 Einführung von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten

Die Durchführung von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten durch den Verein soll als Gewaltpräventionsmaßnahme dienen und so die Persönlichkeit des Kindes stärken. Die Durchführung der Maßnahmen soll mindestens 1 Mal im Jahr stattfinden.